

# Antrag auf Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft

Robin Sonnabend

5. Juli 2017

Ersetze in Paragraph 12 “Wahlhelferinnen und -helfer” den Absatz 2 wie folgt:

**bisher:**

“Angehörige des AStA, Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments sowie Kandidierende können nicht Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.”

**neu:**

“Angehörige des AStA, Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments, Angehörige des unabhängigen Referats für die ausländischen Studierenden, die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte, Angehörige des Gleichstellungsprojekts sowie Kandidierende können nicht Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.”

**Begründung:**

Nicht Wahlhelfer sein, darf, bei wem es Grund gibt, anzunehmen, dass sie nicht unabhängig und neutral sind. Da Gleichstellungsprojekt und das unabhängiges Referat für die ausländischen Studierenden ähnliche Konstrukte wie der AStA sind, ist es nicht sinnvoll, sie anders zu behandeln. Da ggf. einer der Beauftragten für die Studentischen Hilfskräfte nach der Wahl mit dem neuen gewählten Beauftragten zusammenarbeiten muss, sind auch die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte nicht neutral, daher sollten auch sie keine Wahlhelfer werden.